

**Amtsgericht Frankfurt am Main
Außenstelle Höchst**

Geschäfts-Nr.: 383 C 3558/12 (43)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Verkündet am: 19.04.2013



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jochen Seeholzer, Reichenstr. 1,
20457 Hamburg

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Außenstelle Höchst

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2013 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 %
des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte

vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines Insertionsvertrages, der zwischen den Parteien geschlossen worden ist.

Zwischen den Parteien kam eine telefonische Kundenakquise zustande. Danach erhielt die Klägerin von der Beklagten ein Fax, das sie unterschrieb. Die Klägerin meint, auf eine unseriöse Masche hereingefallen zu sein. Auf eine Rechnung der Beklagten vom 28.10.2011 über einen Betrag in Höhe von 988,89 € leistete die Klägerin die verlangte Zahlung. Mit anwaltlichem Schreiben vom 22.05.2012, für das auf Bl. 26 – 30 d. A. verwiesen wird, erklärte die Klägerin die Anfechtung ihrer zum Vertragsschluss führenden Willenserklärung, erhob die Einrede der Nichterfüllung, erklärte den Rücktritt vom Vertrag sowie hilfsweise die fristlose und fristgemäße Kündigung.

Die Klägerin behauptet, bei Erhalt des Faxes der Beklagten davon ausgegangen zu sein, dass es sich um eine bereits beauftragte Anzeige gehandelt habe. Deshalb habe sie ihre Unterschrift geleistet. Sie meint, der zwischen den Parteien geschlossene Werbevertrag sei unwirksam, da die zu erbringenden Leistungen der Beklagten zu unbestimmt seien. So sei nicht erkennbar, wie viel der Druckwerke und wo und an wen in welcher Stärke verteilt werde. Das Verteilungsgebiet sei mit „acht“ viel zu unbestimmt, die Verteilerstellen nicht überprüfbar. Sie bestreitet, dass die Beklagte den Vertrag erfüllt habe. Sie trägt vor, die Beklagte habe nicht nachgewiesen, wo und in welcher Form eine Verteilung stattgefunden habe. Sie trägt vor, die Rechnungen der Beklagten seien überhöht. Sie behauptet, der Klägerin sei am Telefon erklärt worden, es handele sich um eine Broschüre der Stadt Weingarten, die im Postleitzahlgebiet der Klägerin ausgelegt würde. Ihr sei erklärt worden, die Bezahlung sei nur einmalig fällig. Sie meint, Satz 2 der Auftragsbedingungen stelle eine unwirksame Klausel dar. Es sei dem Vertrag, der eine Vergütung für Farbpauschalen ausweise, nicht zu entnehmen, welche Farbe vereinbart sein soll.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Beklagte keine Ansprüche auf Zahlung aus dem vor-
geblichen Insertionsvertrag vom 26.09.2011 gegen die Klägerin hat.
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 988,89 € nebst 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin die außergerichtlichen Anwalts-
kosten in Höhe von 387,50 € zu zahlen, bzw. diesen davon freizuhalten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte weist darauf hin, dass die Höhe des Rechnungsbetrages darauf beruht,
dass die Klägerin zwei Anzeigenfelder in dem Werbeobjekt bestellt habe, die jeweils
pro Auflage geltend gemacht werden. Hieraus ergebe sich der Nettobetrag von
596,-- €.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien ge-
wechselt Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten weder die Rückzahlung geleisteter Vergütung
verlangen, noch ist ihre Klage auf Feststellung, dass der Beklagten keine Ansprüche
auf Zahlung aus dem Insertionsvertrag gegen die Klägerin zustehen, begründet. Ent-
gegen der Ansicht der Klägerin ist nicht von einer Unwirksamkeit des zwischen den
Parteien geschlossenen Vertrages auszugehen. Soweit in dem geschlossenen Ver-
trag das Verteilungsgebiet mit „PLZ 8“ angegeben wird und die Farbe nicht verein-
bart wird, steht dies der Wirksamkeit der geschlossenen vertraglichen Vereinbarun-
gen nicht entgegen, da der Vertrag in diesem Falle dann so auszulegen ist, dass die

genauere Bestimmung des Verteilungsgebiets, der Farbe und der sonstigen Vertragskautelen im Rahmen der Leistungsbestimmung gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen von der Beklagten zu konkretisieren ist. Auch die Regelungen in den Auftragsbedingungen zur Vertragsannahme sind nicht als unwirksam anzusehen. Soweit dort die Regelung enthalten ist, dass der Vertrag mit Erteilung des Auftrags beginnt, es sei denn, der Verlag verweigere die Annahme gegenüber dem Auftraggeber, so ist hierin ein Verzicht der Klägerin auf den Zugang der Annahmeerklärung seitens der Beklagten zu sehen (§ 151 BGB). Aus welchen Gründen diese Vertragsklausel unwirksam sein soll, erschließt sich aus dem Vortrag der Klägerin nicht. Mithin ist eine Nichtigkeit des Vertrages seitens der Klägerin nicht hinreichend dargelegt. Auch Gründe für eine Anfechtung des Vertrages hat die Klägerin nicht hinreichend dargetan und nachgewiesen. Soweit sie meint, sie sei bei Unterzeichnung davon ausgegangen, dass es sich um einen bereits beauftragten Vertrag handle, stellt dies einen unbeachtlichen Motivirrtum der Klägerin dar, worauf die Beklagte bereits zutreffend hingewiesen hat. Aus dem von der Klägerin vorgelegten Angebot der Beklagten wie Bl. 24 ergibt sich eindeutig, dass es sich um eine Anzeigenofferte der Beklagten handelt. Auch Gründe für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung hat die Klägerin nicht unter Beweis gestellt. Soweit sie behauptet, bei der telefonischen Kundenakquise sei ihr erklärt worden, es handle sich um eine Broschüre der Stadt Weingarten, die im Postleitzahlgebiet der Klägerin ausgelegt würde und es sei nur ein einmaliger Betrag hierfür zu zahlen, hat die Klägerin ihre Behauptung nicht unter Beweis gestellt. Darlegung- und beweispflichtig für die Voraussetzungen der Anfechtung ist die Klägerin als diejenige, die sich auf die Wirkungen der Anfechtung beruft. Da der Vertrag über eine Laufzeit von 2 Jahren läuft und vier kostenpflichtige Auflagen des Werbeobjekts enthält, kann auch aufgrund der von der Klägerin erklärten fristgerechten Kündigung nicht davon ausgegangen werden, dass der Beklagten keine weiteren Ansprüche gegen die Klägerin mehr zustehen. Gründe für eine fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses hat die Klägerin nicht dargetan. Soweit die Klägerin die Erfüllung des Vertrages durch die Beklagte bestreitet, hat sie auch hierfür keinen Beweis angeboten. Mithin blieb nur, die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

